



## Merkblatt für die Beglaubigung von Unterschriften durch die Bundeskanzlei

**Beglaubigungen können nur auf dem Postweg eingeholt werden. Bitte beachten Sie hierzu die Instruktionen zum Vorgehen unter Ziffer 2.**

### 1. Zuständigkeit des Legalisationsdienstes Bundeskanzlei

#### Wir beglaubigen:

- ▶ die Echtheit von **Unterschriften**, nicht aber Textinhalte oder Übersetzungen;
- ▶ nur **Originalunterschriften** (keine Kopien oder gescannte Unterschriften).

#### Die Bundeskanzlei beglaubigt folgende Unterschriften:

- Kantonale Behörden;
- Bundesämter und Eidgenössische Institutionen, z.B.:
  - IGE (Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum, Bern); WIPO (World Intellectual Property); SWISSMEDIC (Schweizerisches Heilmittelinstitut, Bern)
  - Bundesamt für Justiz: Strafregisterauszug
  - ETH Zürich [www.akd.ethz.ch](http://www.akd.ethz.ch); EPFL Lausanne [www.epfl.ch/education/studies](http://www.epfl.ch/education/studies); Eidgenössische Maturitätskommission [www.sbf.admin.ch](http://www.sbf.admin.ch) -> **WICHTIG: Bei Dokumenten ohne Originalunterschrift wenden Sie sich vorab an die Akademischen Dienste und verlangen Sie eine Konformitätskopie.**
  - RUAG, Thun
- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Bern
- Bundesgericht; Bundesanwaltschaft: Legalisationen erfolgen nur auf direkte Anfragen des Bundes
- SRK (Schweiz. Rotes Kreuz)
- FMH (Verbindung der Schweizer Ärzte), bei Dokumenten ohne Originalunterschrift verlangen Sie eine Konformitätskopie unter [www.siwf.ch](http://www.siwf.ch)
- Schweizer Botschaften im Ausland
- Ausländische Vertretungen in der Schweiz (Botschaften, Konsulate, Missionen)

#### Keine direkte Beglaubigung folgender Unterschriften:

- Privatpersonen
- Firmen
- Notare
- Handelskammern
- Gemeindebehörden
- Zivilstandsämter
- Kantonale Behörden
- Kantonale Gerichte
- Schulzeugnisse
- Arztzeugnisse
- Impfausweise für Tiere
- Touring-Club der Schweiz
- Ausländische Dokumente

#### Zuerst zu beglaubigen durch:

Notar und die zuständige kantonale Behörde  
Notar oder Handelskammer und die zuständige kantonale Behörde  
ev. Erziehungsdirektion und die zuständige kantonale Behörde  
ev. Gesundheitsdirektion und die zuständige kantonale Behörde  
Veterinärdienst und die zuständige kantonale Behörde  
Strassenverkehrsamt Kt. BE und die zuständige kantonale Behörde  
Konsulat des Ursprungslandes

**Die Beglaubigungsabläufe können sich von Kanton zu Kanton unterscheiden. Wir empfehlen Ihnen deshalb, sich vorgängig telefonisch bei der zuständigen kantonalen Behörde nach dem genauen Ablauf zu erkundigen.**

## 2. Einholen der Beglaubigung

**Beglaubigungen können nur auf dem Postweg eingeholt werden. Bitte lesen Sie die nachfolgenden Informationen zum Ablauf sorgfältig durch und befolgen Sie die unten aufgeführten Instruktionen.**

### 2.1 Unterlagen

Neben dem **Dokument mit der zu beglaubigenden Originalunterschrift** benötigen wir folgende zusätzlichen Unterlagen und Informationen:

- ▶ **Land**, für welches das Dokument bestimmt ist.
- ▶ **Beleg der Vorauszahlung von CHF 20.-- pro Beglaubigung (d.h. pro Originalunterschrift)**. Die Vorauszahlung hat ausschliesslich in Schweizer Franken zu erfolgen (keine Fremdwährungen).

<b>Empfangsschein</b> Konto / Zahlbar an CH35 0900 0000 3034 9292 2 Schweizerische Bundeskanzlei Gurtengasse 5 3000 Bern  Zahlbar durch (Name/Adresse) ┌ └  Währung Betrag ┌ CHF ┌ └ Annahmestelle	<b>Zahlteil</b>   Währung Betrag ┌ CHF ┌ └	<b>Konto / Zahlbar an</b> CH35 0900 0000 3034 9292 2 Schweizerische Bundeskanzlei Gurtengasse 5 3000 Bern  <b>Zusätzliche Informationen</b> BK Legalisation  Zahlbar durch (Name/Adresse) ┌ └  Währung Betrag ┌ CHF ┌ └
--	---	--

- ▶ **Frankiertes und adressiertes Rückantwortcouvert**
- ▶ **Telefonnummer**, unter der wir Sie bei allfälligen Rückfragen erreichen können.

### 2.2 Zustellen der Unterlagen

Senden Sie die vorgenannten Unterlagen und Informationen an folgende Adresse:

Schweizerische Bundeskanzlei  
Legalisationen  
Gurtengasse 5  
CH-3003 Bern

Die Bundeskanzlei retourniert die beglaubigten Dokumente innert drei bis fünf Arbeitstagen.

Die Retournierung erfolgt grundsätzlich an den Sender. Sofern die Dokumente an Dritte zugestellt werden sollen, insbesondere Botschaften, muss dies explizit vermerkt und ein frankiertes, mit der entsprechenden Drittadresse beschriftetes Couvert, beigelegt werden.

Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte oder Hilfestellungen zur Verfügung. Sie erreichen uns an Werktagen telefonisch **von 08:30 bis 12:00 Uhr** unter +41 (0)58 462 37 69 oder per Mail an [legalisation@bk.admin.ch](mailto:legalisation@bk.admin.ch)

**WICHTIGER HINWEIS: Die Bundeskanzlei lehnt jede Haftung für verlorene Post-Versände ab. Wir empfehlen daher, Dokumente eingeschrieben zu versenden und auch das Rückantwortcouvert entsprechend zu frankieren.**